

# ORDNUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG AN DEN KATHOLISCHEN FREIEN SCHULEN IN HESSEN

(Stand: 04.05.1994)

## Präambel

Diese Ordnung gilt für eine katholische Schule in freier Trägerschaft, die ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß der Grundordnung auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltverständnisses wahrnimmt. Ihr Ziel ist es, den Schülern nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

Auf dieser Grundlage wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der katholischen Schule in freier Trägerschaft die Schüler durch ihre Schülervertretung im Geiste der Partnerschaft zwischen Schulträger, Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern eigenverantwortlich mit.

Die Schülervertreter nehmen im Rahmen der folgenden Vorschriften die Interessen der Schüler in der Schule gegenüber den staatlichen Schulaufsichtsbehörden, den Schulträgern und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Schulen in freier Trägerschaft in Hessen wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der freien katholischen Schulen selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

## § 1

### Schülervertretung in der Schule

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schulsprecherin oder den Schulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schülerrats und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Vorstand kann von allen Schülerinnen und Schülern unmittelbar gewählt werden, wenn die Mehrheit der Schülerschaft dies beschließt.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den in Teilversammlungen der Berufsschulen zu wählenden Tagessprecherinnen und -sprechern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat kann die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer in der Schule geltender Ordnungen und Konferenzbeschlüsse erforderlich ist.

## § 2

### **Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler an katholischen Schulen**

(1) Die Schulsprecher der katholischen freien Schulen in Hessen können eine Landesvertretung bilden. Sie wählt aus ihrer Mitte den Landesschulsprecher der katholischen freien Schulen in Hessen. Der Landesschulsprecher sowie weitere, höchstens fünf, von der Landesvertretung gewählte Schüler bilden den Landesvorstand. Der Landesschülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die drei hessischen Diözesen und die Schulträger.

(2) Der Schulsprecher der katholischen Schulen vertritt als Vorsitzender der Landesvertretung und als Sprecher des Landesvorstandes die Schülerschaft an den katholischen freien Schulen gegenüber den drei in Hessen gelegenen Bistümern und in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht, den Schulträgern, den Bischöflichen Ordinariaten und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Schulen in freier Trägerschaft Vorschläge zu unterbreiten. Er soll bei besonders wichtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit einen Beschluß des Landesschülerrates herbeiführen.

(3) Im Vorstand der Landesvertretung müssen die Schulen der drei in Hessen gelegenen Bistümer vertreten sein.

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Wahlen und Wahltermine**

#### **§ 3**

##### **Wahltermine**

(1) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen.

(2) Die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers erfolgt bis zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Schülerrates oder mindestens einem Zehntel der Schülerinnen und Schüler der Schule ist eine Abstimmung der Schülerschaft darüber durchzuführen, ob der Vorstand von allen Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis aller Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden soll. Der Beschluß kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluß der Schülerschaft gefaßt werden. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

#### **§ 4**

##### **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervotreterin oder Schülervotreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verläßt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrates die besuchte Schule verläßt,
3. von seinem Amt zurücktritt,
4. durch eine mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülerversammlung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülerversammlerinnen und Schülerversammler, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 ausscheiden, führen ihr Amt bis zu Neuwahl weiter.

## **§ 5**

### **Allgemeine Wahlgrundsätze**

(1) Die Wahlen zu den Schülerversammlungen sind geheim.

(2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.

(3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.

(4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, daß Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

## **§ 6**

### **Wahlausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

(2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuß angehören.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluß.

## **§ 7**

### **Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern der Schule eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und

die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 10 beigelegt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

## **§ 8**

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch einen Vermerk "ja", "nein" oder "Enthaltung" auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluß der Wahlhandlung der Wahl Niederschrift beigelegt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

## **§ 9**

### **Wahlergebnis**

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit.

## **§ 10**

### **Wahlniederschrift**

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuß eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,

4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 8 Abs. 4) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
  5. die Wahlvorschläge,
  6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
  7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
  8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
  9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind von der Schülvertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülvertretung vernichtet werden.

## **§ 12**

### **Wahlanfechtung**

- (1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.
- (3) Mitglieder der Schülvertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muß auf Schulebene spätestens in einem Monat erfolgen.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung**

#### **§ 13**

##### **Rechtsstellung der Schülervertretung**

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

#### **§ 14**

##### **Benachteiligungsverbot**

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

#### **§ 15**

##### **Freistellung der Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle**

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

#### **§ 16**

##### **Schülervereinigungen**

Das Recht der Schüler, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt. Diese Vereinigungen sind keine Schülervertretungen im Sinne dieser Verordnung.



## § 17

### Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in pädagogischer Verantwortung. Die Verteilung von Flugblättern und anderer Materialien, der Aushang von Plakaten und andere Bekanntmachungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Schüler haben das Recht, eine Schülerzeitung herauszugeben. Eine Äußerung, die in der Schülerzeitung veröffentlicht werden soll, darf nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, das Grundgesetz und die Landesverfassung, die allgemeinen Gesetze, insbesondere das Recht der persönlichen Ehre, verstoßen. Sie darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Dies gilt auch für die Schülerzeitungen der Abschlußklassen und Abiturjahrgänge.

(3) Die Herausgabe einer Schülerzeitung ist eine schulische Veranstaltung. Ihre Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Die Schüler arbeiten mit dem beratenden Lehrer zusammen. Er berät und unterstützt die Redaktion der Schülerzeitung. Er wird von der Redaktion der Schülerzeitung aus der Mitte der hauptberuflichen Lehrer gewählt.

(4) Alle an der Schule Beteiligten können in der Schülerzeitung Beiträge veröffentlichen.

(5) Der Schulleiter kann den Vertrieb der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn ein Beitrag, der in der Schülerzeitung veröffentlicht worden ist, dem Abs. 2 widerspricht.

(6) Die Vertretung der Interessen der Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und von Presseveröffentlichungen ein. Derartige Erklärungen dürfen nur abgegeben werden, wenn ein Beschluß der zuständigen Schülervertretung vorliegt, und sollen vorher mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter erörtert werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist in jedem Fall vorher zu informieren.

## § 18

### Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab

Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülerversretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebraachten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülerversretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Aufnahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

## **§ 19**

### **Kassenführung**

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluß des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungsregelung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülerversretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluß darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens zweimal eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuß zu erfolgen. Dieser Ausschuß besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schülerversretung gewählt.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülerversretung**

## **§ 20**

### **Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer**

(1) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen

nicht gebunden, wohl aber an die in der Präambel genannten Ziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft.

(2) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(3) Die Verbindungslehrerin und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die SV-Arbeit zu fördern und die Schülerversretung und die Schülerschaft in schulischen Fragen zu beraten.
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülerversretung und Schülerschaft einerseits und Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.

(4) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülerversretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der nach den allgemeinen Bestsimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Vorstand der Schülerversretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 4(3) gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

## **VIERTER ABSCHNITT SCHÜLERVERTRETUNG IN DER SCHULE**

### **§ 21 Schülerversretung in der Klasse oder Gruppe**

(1) Die Klassensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) In den Klassen 5 und höher ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde als Schülerversretungsstunde zur Verfügung zu stellen. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülerversretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

## **§ 22**

### **Mitbestimmung durch den Schülerrat**

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der Grundordnung,
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,
3. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage,
4. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. der Verzicht auf Ziffernoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
6. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(3) Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ist die Angelegenheit dem Pädagogischen Beirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag wird wirksam, wenn er nicht mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt wird.

(4) Wird ein vom Pädagogischen Beirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers beantragen. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

## **§ 23**

### **Anhörungsrechte des Schülerrats**

(1) Der Schülerrat ist anzuhören bei

1. der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
2. der Festlegung von Grundsätzen für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
3. Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
4. bei der Auswahl von Schulbüchern,
5. Maßnahmen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
6. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage.
7. Abweichungen von der Stundentafel zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils im Sinne der Grundordnung,
8. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,
9. die Einrichtung eines fächerübergreifenden Unterrichts und von Projektunterricht, soweit mehr als eine Klasse davon betroffen ist,
10. die Festlegung von Art, Umfang und Beginn der äußeren Fachleistungs-differenzierung an Förderstufen und Gesamtschulen.

(2) Bei anhebungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhebungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Schulträgers über die Anhebungsbedürftigkeit beantragen. Ist eine anhebungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

## **§ 24** **Vorschlagsrecht des Schülerrats**

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 25** **Information**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vertreter des Schülerrats unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Weise über wichtige Vorgänge an der Schule.

## **§ 26** **Veranstaltungen der Schülervertretung**

(1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück sind Schulveranstaltungen. Bei der Durchführung dieser Veranstaltungen bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters unberührt.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluß des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Schulträgers herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrats der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn befürchtet werden muß, daß sie geeignet ist, den spezifischen Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall den Pädagogischen Beirat um Vermittlung anrufen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) Soweit Lehrerinnen und Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der

selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muß die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Person geführt werden.

(6) Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben gegenüber den Schülerinnen und Schülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

## **§ 27**

### **Schulsprecherin oder Schulsprecher**

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muß einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekanntzugeben. Wird der Schülerrat in diesem Sinne tätig, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten.

## **§ 28**

### **Schülerversammlung**

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrates entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluß des Schülerrates gefaßt wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluß oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der

Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat den Pädagogischen Beirat anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

## **§ 29**

### **Antragsrecht in Lehrerkonferenzen**

Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die gemäß § 1 (2) und (5) an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, können bis zu 24 Stunden vor der jeweiligen Konferenz Vorschläge zur Tagesordnung machen und in den Konferenzen Anträge im Rahmen der allgemeinen Konferenzordnung stellen.

## **§ 30**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt . . . in Kraft

(Ort, Datum)

(Schulträger)